

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 1

1

31. Januar 1998

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 15. Februar 1998</i> . . . . .	1	<i>Prüfungsordnung für den Pfarrdienst im Ehrenamt (PO V)</i> . . . . .	6
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung</i> . . . . .	2	<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die „Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt“ (PO V) – mit Ausführungsbestimmungen</i> . . . . .	6
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1997</i> . . . . .	2	<i>Richtlinien für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt</i> . . . . .	12
<i>Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997</i> . . . . .	5	<i>Preis der Landeskirche „Bibel und Gemeinde“</i> . . . . .	14
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung</i> . . . . .	5	<i>Stiftung Kirche und Kunst</i> . . . . .	15
<i>Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung</i> . . . . .	5	<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone 1997</i> . . . . .	17
		<i>Stundenermäßigung für schwerbehinderte Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie sonstige Lehrkräfte</i> . . . . .	18
		<i>Parochialänderungen</i> . . . . .	18
		<i>Sammlungskalender 1998</i> . . . . .	19
		<i>Dienstnachrichten</i> . . . . .	19

## Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 15. Februar 1998

Erlaß des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1997 AZ 52.14-5 Nr. 246

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Sexagesimä, 15. Februar 1998, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Heute kommt Anna – Offene Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 8. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 15. Februar folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel dafür seien die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen genannt.

Der Alltag von Menschen mit einem behinderten Familienangehörigen wird durch dessen Behinderung nachhaltig geprägt und bestimmt. Das Zusammenleben verlangt Opfer und Einschränkungen, die Eltern oder Geschwister oft an den Rand der physischen und psychischen Belastung führen.

Die Offenen Hilfen der württembergischen Diakonie entlasten Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Hauptamtliche Fachkräfte sowie zahlreiche ehrenamtlich Tätige helfen bei der Versorgung und Betreuung zu Hause, organisieren Freizeiten oder bieten Beratung und Begleitung an.

Die Finanzierung dieser sinnvollen, notwendigen und fachlich guten Angebote steht aber auf wackligen Beinen. Spendenmittel sind für die Fortführung dieser Hilfen unerlässlich.

Die Arbeit der Diakonie in Württemberg ist vielfältig. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem dazu bei, daß die Arbeit der Offenen Hilfen gesichert werden kann.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Diese leiten ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 17. April 1998 an die Landesgeschäftsstelle des Dia-

konischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 500 01). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden daher der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Eberhardt Renz

## Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom 27. November 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung) vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10 000 DM übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 210 000 DM übersteigt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 12. Dezember 1997

Eberhardt Renz

## Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1997

vom 26. November 1997

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 vom 27. November 1996 (Abl. 57 S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz beigelegte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil	
Kirchensteuer	965 600 000,00
Sachbuchteil	
Kirchengemeinden	433 627 500,00
Sachbuchteil	
Religionsunterricht	90 453 700,00
Sachbuchteil	
Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	54 672 700,00
Sachbuchteil	
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	<b>579 859 000,00</b>
Sachbuchteil	
Investitionen	<b>2 634 000,00</b>
Sachbuchteil	
Strukturanpassung	16 725 300,00
Sachbuchteil	
Pfarrdienst	320 527 600,00
Sachbuchteil	
Versorgung	137 638 300,00
Gesamt	<b>2 601 738 100,00</b>

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich aus der Clearingabrechnung eine Einnahme, so wird diese zunächst zur Deckung von Mehrausgaben für den Finanzausgleich an die EKD und zur Deckung eventueller Mindereinnahmen gegenüber dem geschätzten Gesamtaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer verwendet.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „3 v. H.“ wird durch die Zahl „13 v. H.“ ersetzt.

Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 27. November 1996, Abl. 57 S. 209) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 3

Die Zahl „4 Millionen DM“ wird durch die Zahl „7,5 Millionen DM“ ersetzt.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 (Anlage zum Kirchlichen

Stuttgart, 2. Dezember 1997

E b e r h a r d t R e n z

### Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 1997

1. In den Sachbuchteilen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

#### 1.1 Zahlenteil

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt	Betrag neu	Differenz +/-
<b>Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>	2181.6700	0	90 000	90 000
	9220.8391	2 467 000	2 634 000	167 000
	9760.3110	0	167 000	167 000
	9800.8640	1 665 900	1 575 900	-90 000
<b>Sachbuchteil Investitionen</b>	0581.9500	150 000	317 000	167 000
	9220.2390	2 467 000	2 634 000	167 000
<b>Sonderhaushalte</b>				
Rechtsträger 64010	4110.3110	0	100 000	100 000
Pressehaus	.5100	95 000	195 000	100 000
Rechtsträger 64033	4260.6300	44 000	144 000	100 000
Medienzentrale	.7680	100 000	0	-100 000

#### Erläuterungen:

#### Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn

Zu HSt. 2181.6700: Kosten für die Erarbeitung eines Konzepts einer Fachhochschulausbildung für Soziales und Diakonie.

Zu HSt. 9220.8391: Erhöhung der Zuführung an den

Sachbuchteil Investitionen zur Deckung der Mehrkosten für die Umbau- und Renovierungsmaßnahmen in Denkendorf zur Unterbringung des Pastoralkollegs.

Zu HSt. 9760.3110: Entnahme aus der Gebäudeeinstandsetzungsrücklage zur Finanzierung der Mehrkosten für die Umbau- und Renovierungsmaßnahmen in Denkendorf zur Unterbringung des Pastoralkollegs.

Zu HSt. 9800.8640: Reduzierung der Allgemeinen

Verstärkungsmittel zur Finanzierung des Aufwands bei HSt. 2181.6700.

### Sachbuchteil Investitionen

Zu HSt. 0581.9500: Bei den Umbau- und Renovierungsmaßnahmen in Denkendorf zur Unterbringung des Pastoralkollegs aus Freudenstadt wurden 317 000 DM statt eingeplanter 150 000 DM an Baukosten benötigt. Die Mehrkosten sind darauf zurückzuführen, daß die für eine exakte Kostenschätzung nötigen Feststellungen erst nach Freiwerden der bisher als Wohnung genutzten Räume möglich waren.

### Sonderhaushalte

Zu Rechtsträger 64010 Pressehaus: Im Sonderhaushalt Pressehaus ist es notwendig, Mittel für schon lange angemeldete und immer wieder hinausgeschobene In-

standsetzungsmaßnahmen im Pressehaus nun doch bereits 1997 durchzuführen. Es handelt sich insbesondere um eine Notreparatur an der sehr störanfälligen Heizungs- und Klimaanlage. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Instandsetzungsrücklage des Pressehauses.

Zu Rechtsträger 64033 Medienzentrale: Im Sonderhaushalt der Medienzentrale waren Mittel für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer ökumenischen Medienzentrale vorgesehen, die nun nicht benötigt werden. Zur Bildung einer ökumenischen Medienzentrale ist keine neue Rechtsform erforderlich, wohl aber der Umzug in andere, gemeinsame Räumlichkeiten. Die bisher gesperrten Mittel sollen, unter gleichzeitiger Umwidmung für die voraussichtlichen Umzugskosten, freigegeben werden. Die Planvermerke im Landeskirchlichen Haushalt im engeren Sinn bei Unterabschnitt 4260 und im Sonderhaushalt Medienzentrale sind damit gegenstandslos.

## 1.2 Planvermerke

Sachbuchteil	HSt.	Zusätzlicher Text
<b>Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>	2181.6700	Erübrigungen bei Gruppe 6700 sind auf die nächste Planzeit übertragbar.

## 1.3 Stellenpläne

Sachbuchteil	HSt.	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan
<b>Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn</b>			
Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	0383.6946	Leerstellen nach PfBesO Gr. 4      1,00	Leerstellen nach PfBesO Gr. 5      1,00
Evangelische Akademie Bad Boll	5220.8410	Stellen nach KAO BAT III    3,00 BAT VI b   22,00	Stellen nach KAO BAT III    5,00 BAT VI b   22,68

### Erläuterungen:

Zu HSt. 0383.6946: Die Bewertung der Leerstelle war bisher nicht korrekt angegeben.

Zu HSt. 5220.8410: Auf Wunsch des Oberkirchenrats hat die Evangelische Akademie Bad Boll zum 1. Juli 1996 die Stellen zur Betreuung des Studienbegleitpro-

gramms für Studierende aus Asien, Afrika und Lateinamerika vom Landesverband Baden-Württemberg der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch Entwicklungshilfemittel. Es war 1996 nicht mehr möglich, den Stellenplan der Akademie entsprechend zu ergänzen, dies geschieht nun im Rahmen des Nachtragshaushalts.

## Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 1997 AZ 13.100 Nr. 382

Der Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 ist vom 3. Februar 1998 bis 2. März 1998 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 08:45 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:45 Uhr bis 15:00 Uhr, aufgelegt.

D r . D a u r

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung

vom 4. November 1997 AZ 23.37 Nr. 444

Zur Durchführung des § 37 des Württ. Pfarrergesetzes, des § 48 a des Kirchenbeamtengesetzes und des § 25 der Kirchlichen Anstellungsordnung wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung) vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 309), zuletzt geändert am 13. März 1996 (Abl. 57 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Tagegeld) erhält folgende neue Fassung:

### „§ 9 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.“

2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „vollen“ gestrichen und nach dem Wort „Tagegeldes“ eingefügt: „nach § 9“.

3. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mindestens ist jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auslagen bei Dienstgängen und bei Dienstreisen zum Wohn- oder Dienstort.“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§§ 6, 7 und 7 a) sowie Nebenkostenerstattung (§ 13) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Unterkunft und bei Dienstgängen von mindestens acht Stunden Dauer die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des Tagegeldes bei einer Dienstreise von gleicher Dauer erstattet. Als häusliche Ersparnis sind für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittagessen 50 vom Hundert und für das Abendessen 30 vom Hundert des Tagegeldes bei Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von acht Stunden am Kalendertag zu berücksichtigen.“

### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

D r . D a u r

## Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

vom 4. November 1997 AZ 23.37 Nr. 444

Zur Ausführung der Reisekostenordnung wird bestimmt:

### § 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) i.d.F. vom

19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 316), zuletzt geändert am 14. April 1997 (Abl. 57 S. 287), werden wie folgt geändert:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 9 (Tagegeld) erhalten folgende Fassung:

„Zu § 9 (Tagegeld)

Die Höhe der Tagegelder richtet sich nach der Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges am jeweiligen Kalendertag. Werden an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.“

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 (Kurze Dienstreisen und Dienstgänge) werden gestrichen.

3. Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 (Trennungsgeld) werden wie folgt geändert:

Bei Nr. 3 Buchst. a) (1. Satz) treten anstelle der Worte „der Reisekostenstufe B des Landes Baden-Württemberg“ die Worte „dem für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

D r. D a u r

## Prüfungsordnung für den Pfarrdienst im Ehrenamt (PO V)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. Dezember 1997 AZ 22.65-17 Nr. 5

Nachstehend werden die Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt (PO V) vom 11. November 1997 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1997 bekanntgemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben, zu denen sie gehören.

D r. D a u r

## Verordnung des Oberkirchenrats über die „Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt“ (PO V) mit Ausführungsbestimmungen

vom 11. November 1997

#### § 1

##### Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die „Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt“ dient dem Nachweis, daß die Prüflinge die für pfarramtliche Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben haben.

(2) Die Teilprüfungen erfolgen am Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Schlußprüfung werden im Rahmen der II. Evang.-theol. Dienstprüfung durchgeführt.

#### § 2

##### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die „Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt“ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die II. Evang.-theol. Dienstprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Klausuraufgaben und setzt die Fachnoten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote in der Schlußsitzung fest.

(4) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung ist das Prüfungsamt zuständig. Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Pfarrer oder Pfarrfrauen, Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen und in besonders begründeten Fällen andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern und Prüferinnen und Korrektoren und Korrektorinnen bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

#### zu § 2

2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

2.2 Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Korrektoren und Korrektorinnen aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses und dem Personenkreis nach § 2 Absatz 4.

### § 3

#### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin die Meldung zu den jeweiligen Teilprüfungen und zur Schlußprüfung zu erfolgen hat. Die Meldung hat auf dem vom Prüfungsamt vorgesehenen Formblatt über das zuständige Dekanatamt zu erfolgen.

(2) Bei der Meldung zu den jeweiligen Teilprüfungen und zur Schlußprüfung hat der Prüfling für die mündlichen Prüfungen ein Spezialgebiet anzugeben.

(3) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die übertragenen Aufgaben und die vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen wahrgenommen hat.

(4) Zur Schlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Teilprüfungen bestanden hat und sich zu Beginn der Klausuren nicht länger als fünf Jahre in der Ausbildung befindet.

(5) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 4 verlängern.

### § 4

#### Prüfungsleistungen

Die „Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt“ setzt sich aus drei Teilprüfungen und einer Schlußprüfung zusammen.

1. Teilprüfung in den Fächern Prüfungspredigt, Homiletik und Liturgik/Hymnologie;

2. Teilprüfung im Fach Seelsorge/Diakonie;

3. Teilprüfung in den Fächern Gemeindepädagogische Lehrprobe und Gemeindepädagogik;

4. Schlußprüfung in den Fächern Biblische Theologie, Systematische Theologie und Pastoraltheologie.

### § 5

#### Teilprüfung in den Fächern Prüfungspredigt, Homiletik und Liturgik/Hymnologie

(1) Die Prüfungsleistung im Fach Prüfungspredigt umfaßt die Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich angefertigten Predigt) und die gehaltene Predigt und

in den Fächern Homiletik und Liturgik/Hymnologie je eine mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel in der Kirchengemeinde gehalten, in der der Prüfling die Ausbildung macht.

(3) Die Prüfungskommission für die Prüfungspredigt setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz hat, dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bezirks.

(4) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatamtes zuvor Text, Termin und Ort der Predigt und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission für die Prüfungspredigt bewertet getrennt die Vorarbeiten und die gehaltene Predigt. Unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes kann die Note der gehaltenen Predigt um eine halbe Note verändert werden; die Veränderung ist zu begründen. Die Fachnote für die Prüfungspredigt ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für die Vorarbeiten und der gehaltenen Predigt, wobei die Note für die gehaltene Predigt doppelt gewertet wird.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfungen im Fach Homiletik umfaßt 20 Minuten. Das vom Prüfling genannte und vom Prüfungsamt genehmigte Spezialgebiet wird berücksichtigt.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Liturgik/Hymnologie beträgt 20 Minuten. Sie verlängert sich auf 25 Minuten, sofern auf Wunsch des Prüflings auf einem Instrument vorgespielt wird. In der ersten Hälfte der Prüfung wird Grundwissen aus den Bereichen der Liturgik und Hymnologie geprüft. In der zweiten Hälfte wird nach Wahl des Prüflings ein Spezialgebiet aus dem Bereich der Liturgik oder der Hymnologie geprüft.

(8) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden, von denen jeweils der oder die Nichtprüfende protokolliert.

(9) Bei den mündlichen Prüfungen ergibt sich die jeweilige Fachnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder.

#### zu § 5

5.1 Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.

5.2 Keines der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt darf Pfarrer oder Pfarrerin oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Prüfling eingesetzt ist oder wohnt. Bei vorhersehbarer Verhinderung des Dekans oder der Dekanin beruft das Prüfungsamt einen anderen Theologen oder eine andere Theologin, der oder die die I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt hat und ordiniert ist.

5.3 Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratungen der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt zu den Vorarbeiten, zu der gehaltenen Predigt und zur Gestaltung des Gottesdienstes Stellung zu nehmen.

5.4 Das Protokoll über die mündlichen Prüfungen, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

5.5 Das Nähere wird in einem Erlaß geregelt.

#### § 6

##### Teilprüfung im Fach Seelsorge/Diakonie

(1) Die Prüfungsleistung im Fach Seelsorge/Diakonie umfaßt die schriftliche Ausarbeitung eines praktischen Falls und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung hat die Beschreibung, die Analyse und die Beurteilung eines Falls aus der Praxis zu enthalten. Der Prüfling soll dabei nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Erfahrungen im Bereich der Seelsorge/Diakonie zu analysieren und zu reflektieren. Die Darstellung ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 20 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. Sie knüpft an den dargestellten praktischen Fall an und erstreckt sich auf den dort behandelten Themenbereich.

(4) Die beiden die Ausarbeitung eines praktischen Falls Korrigierenden bilden zusammen mit einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Der nichtprüfende Fachprüfer oder die nichtprüfende Fachprüferin protokolliert.

(5) Beide Korrigierende bewerten getrennt die schriftliche Ausarbeitung. Die Note für die Ausarbeitung ergibt sich aus dem Durchschnitt dieser beiden Bewertungen. Vor der mündlichen Prüfung tauschen sie sich über ihre Beurteilungen aus, die zur Bewertung geführt haben. Die Note der mündlichen Prüfung wird

aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder gebildet. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche Darstellung und der mündlichen Prüfung.

#### zu § 6

6.1 Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin die schriftliche Darstellung dem Oberkirchenrat vorzuliegen hat.

6.2 Das Literaturverzeichnis und ein Dokumentationsteil wird bei der Feststellung des Umfangs der schriftlichen Ausarbeitung nicht mitgezählt.

6.3 Die schriftliche Ausarbeitung muß eine Erklärung darüber enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

6.4 Das Protokoll über die mündliche Prüfung, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Note enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

#### § 7

##### Teilprüfung in den Fächern Gemeindepädagogische Lehrprobe und Gemeindepädagogik

(1) Die Prüfungsleistungen im Fach Gemeindepädagogische Lehrprobe umfaßt einen schriftlichen Entwurf und die praktische Ausführung.

(2) Die praktische Ausführung erfolgt in der Regel in der Kirchengemeinde, in der der Prüfling die Ausbildung macht.

(3) Die Prüfungskommission für die Gemeindepädagogische Lehrprobe setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz hat, sowie einem Schuldekan oder einer Schuldekanin und einer im jeweiligen Praxisfeld erfahrenen Person.

(4) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatamtes zuvor Thema, Termin und Ort der praktischen Prüfung und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission bewertet getrennt den Entwurf und die praktische Ausführung. Die Fachnote dieser Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für den Entwurf und die praktische Ausführung, wobei die Note für die praktische Ausführung doppelt gewertet wird.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Gemeindepädagogik umfaßt 20 Minuten. Das vom Prüfling genannte und vom Prüfungsamt genehmigte Spezialgebiet wird berücksichtigt.

(7) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden, von denen jeweils der oder die Nichtprüfende protokolliert.

(8) Die Fachnote im Fach Gemeindepädagogik wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder gebildet.

#### zu § 7

7.1 Zu Anfang der Beratungen der Prüfungskommission für die Gemeindepädagogische Lehrprobe ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, zu dem Entwurf und zur praktischen Ausführung Stellung zu nehmen.

7.2 Über die mündliche Prüfung im Fach wird ein Protokoll angefertigt, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Note enthält. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.3 Das Nähere wird in einem Erlaß geregelt.

### § 8

#### Schlußprüfung

(1) Die Schlußprüfung umfaßt zwei Klausuren in den Fächern Biblische Theologie und Systematische Theologie und eine mündliche Prüfung im Fach Pastoraltheologie.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die Klausuraufgaben und die Hilfsmittel fest.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt drei Stunden. Das Prüfungsamt verlängert bei Prüflingen, die beim Schreiben behindert sind, auf deren Antrag die Bearbeitungszeit angemessen.

(4) Die Klausuren werden von jeweils zwei Korrigierenden getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die beiden Korrigierenden nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Benotung dem Prüfungsamt mitzuteilen, das dann einen Drittkorrektor oder eine Drittkorrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

(5) Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(6) Für die mündliche Prüfung im Fach Pastoraltheologie legt der Prüfling bis zu einem vom Prüfungsamt genannten Termin einen Bericht über seine im pfarramtlichen Dienst während seiner Ausbildung gemach-

ten Erfahrungen vor und bündelt sie zu pastoraltheologischen Leitsätzen. Der Bericht ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und darf nicht mehr als 20 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

(7) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die aus diesem Bericht resultierenden Leitsätze. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(8) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden zusammen, von denen jeweils der oder die Nichtprüfende protokolliert.

(9) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder.

#### zu § 8

8.1 Für die Klausuren werden jeweils vier Themen zur Wahl festgelegt. In der Klausur im Fach Biblische Theologie wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Texte (Urtext) auszulegen und in übergreifende biblische Zusammenhänge einzuordnen. Eine Bibel in deutscher Sprache wird zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von einem oder einer vom Prüfungsamt bestimmten Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche geführt.

8.3 Auf der ersten Seite jeder Klausurreinschrift hat der Prüfling Fach, Aufgabe und den ihm zugewiesenen Decknamen zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn keine Klausuraufgabe bearbeitet wird, muß der für diese Klausur bestimmte Bogen abgegeben werden.

8.4 Die vom Prüfungsausschuß bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Der Prüfling darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die Aufsichtsführenden haben hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 9 unverzüglich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

8.5 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge durch die Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 8.3), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 8.4) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes gemäß § 9 sowie die Folge der

Nichtabgabe einer Arbeit (§ 8 Abs. 5) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

8.6 Die Aufsichtsführenden erhalten jeweils die Themen für eine Klausur in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie öffnen den Umschlag in Gegenwart der Prüflinge, verteilen die in schriftlicher Form vorliegenden Themen an die Prüflinge und geben die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsichtsführenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie haben darauf zu achten, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Eine halbe Stunde und 10 Minuten vor Ablauf erinnern sie an die Abgabefrist. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

8.7 Die Aufsichtsführenden nehmen die Arbeiten von den einzelnen Prüflingen vor ihrem Weggang in Empfang und stellen sie unverzüglich dem Prüfungsamt zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

8.8 Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich dem Prüfungsamt abzugeben ist. Sie enthält die Angabe darüber, daß ein Hinweis entsprechend Nr. 8.5 erfolgt ist, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, zum Beispiel Ausbleiben einzelner Prüflinge, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 8.4 und Täuschungen.

8.9 Das Protokoll über die mündliche Prüfung, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

#### § 9

##### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuß. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungszeugnis erstellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob eine Wiederholung möglich ist.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die jeweilige Aufsichtsführende können in Fällen von Absatz 2 einen Ausschluß verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Prüfling innerhalb von 48 Stunden bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

#### § 10

##### Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Darstellung des praktischen Falls oder der Bericht über die während der gesamten Ausbildung gemachten Erfahrungen ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Prüfling als Folge eines vom Prüfungsamt nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn der Bewerber unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat.

#### zu § 10

10.1 Das Zeugnis eines Amtsarztes kann verlangt werden.

10.2 Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungstermine sind nachzuholen. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens vier Wochen vor der Schlußsitzung beendet werden. Das Prüfungsamt bestimmt einen neuen Prüfungstermin. Ist ein Nachholen innerhalb dieser Frist nicht möglich, so muß die betreffende Teilprüfung oder die Abschlußprüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

## § 11

## Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

Sehr gut (1)	=	eine besonders hervorragende Leistung,
gut (2)	=	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft,
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,00.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,25	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	=	sehr gut bis gut,
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	=	gut bis befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75	=	befriedigend bis ausreichend,
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt unter 4,00	=	nicht ausreichend.

(4) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Fachnoten der Durchschnitt gebildet.

(5) Die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

## zu § 11

11.1 Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin unterzeichnet.

11.2 Die Namen der Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

11.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

## § 12

## Bestehen der Prüfung

Die Prüfung hat bestanden, wer jede Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegt hat.

## § 13

## Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

Ist eine Teilprüfung oder die Schlußprüfung nicht bestanden, so besteht die Möglichkeit, diesen Prüfungsteil innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## § 14

## Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendungen. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat das Prüfungsamt einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen einen Prüfling Entscheidungen nach § 9 Absatz 1 getroffen, kann er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 11 und 12 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2) kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenausschuß einlegen.

## zu § 14

14.1 Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um die Prüfungspredigt, die

Gemeindepädagogische Lehrprobe oder eine mündliche Prüfung, so soll eine neue Prüfungskommission bestimmt werden. Beziehen sich die Einwendungen auf eine Klausur, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des oder der Einwendenden beschränkt.

### § 15

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

zu § 15

15.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuß die Zeugnisse festsetzt.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

## Richtlinien für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 11. November 1997 AZ 22.65-17 Nr. 6

### 1 Allgemeines

1.1 Mit § 74 a Württembergisches Pfarrergesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, den Pfarrdienst auch im Ehrenamt auszuüben. Gedacht ist dabei insbesondere an geeignete Theologen und Theologinnen, die als württembergische Pfarramtsbewerber und -bewerberinnen ohne Anstellung geblieben sind.

1.2 Um zu einem selbstverantworteten und eigenständig wahrgenommenen Pfarrdienst im Ehrenamt zu befähigen, ist eine Ausbildung erforderlich im Sinne eines Vikariats im Ehrenamt, die sich an der Vikarsausbildung orientiert.

1.3 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene führt die Bezeichnung Vikar im Ehrenamt oder Vikarin im Ehrenamt.

1.4 Zum pfarramtlichen Dienst, für den ausgebildet werden soll, gehören alle in § 13 Württembergisches Pfarrergesetz genannten Aufgaben, mit Ausnahme des Religionsunterrichts an Schulen. Für die zur Ausbil-

dung Zugelassenen finden die für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines entgeltlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Insbesondere müssen die zur Ausbildung zugelassenen Theologen und Theologinnen erwarten lassen, daß sie ihren Dienst an Schrift und Bekenntnis ausrichten und in ihrem ganzen Verhalten, besonders in ihrem öffentlichen Auftreten, dem Auftrag zum ehrenamtlichen Pfarrdienst verpflichtet bleiben.

### 2 Zulassung zur Ausbildung für den ehrenamtlichen Pfarrdienst

2.1 Über die Zulassung zur Ausbildung für den ehrenamtlichen Pfarrdienst entscheidet der Oberkirchenrat.

2.2 Zugelassen kann werden, wer die I. Evang.-theol. Dienstprüfung der Württembergischen Landeskirche abgelegt hat. In Ausnahmefällen kann auch zugelassen werden, wer eine andere vergleichbare, akademisch-theologische Ausbildung nachweist.

2.3 Die in § 74 a Abs. 1 Nr. 3 Württembergisches Pfarrergesetz genannten Voraussetzungen müssen für die Zeit der Ausbildung gegeben sein. Das bedeutet z. B., daß eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin vorliegen muß, aus der hervorgeht, daß ein angemessener Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist. Die Zulassung setzt weiter voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin nicht Mitglied des Kirchengemeinderats in der Gemeinde ist, in der die Ausbildung stattfinden soll.

2.4 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene wird vom Oberkirchenrat einer Gemeinde und einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zugewiesen, der oder die für die Ausbildung vor Ort zuständig ist.

2.5 Vor einer Entscheidung über den Ausbildungsort und den Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin werden der zuständige Kirchengemeinderat und der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin gehört. Die Zustimmung des Kirchengemeinderats zur Übernahme der mit dem Dienst zusammenhängenden Sachkosten muß vorliegen.

2.6 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene wird mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente vorläufig, und zwar entsprechend der Ausbildungsstufe und unter Anleitung und Verantwortung des Ausbildungspfarrers oder der Ausbildungspfarrerin, beauftragt (vgl. § 2 Abs. 5 Einführungsordnung).

2.7 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene wird der Gemeinde, der er oder sie zugewiesen ist, vorgestellt. Die Vorstellung geschieht in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst. Auf die Verpflichtung und

Beauftragung des oder der Zugelassenen ist dabei hinzuweisen.

2.8 Für die Ausbildung und die mit der Ausbildung übertragenen Dienste untersteht der Vikar i. E. oder die Vikarin i. E. der Aufsicht des Oberkirchenrats und des Dekanatsamtes. Die unmittelbare Aufsicht wird von dem Ausbildungspfarrer oder der Ausbildungspfarrerin wahrgenommen (vgl. Nr. 1.4 der Richtlinien).

2.9 Vikare und Vikarinnen i. E. sollen zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend hinzugezogen werden.

### 3 Organisation und Struktur der Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt

3.1 Die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt ist in vier Abschnitte gegliedert:

1. Abschnitt: Homiletik, Liturgik und Hymnologie
2. Abschnitt: Seelsorge und Diakonie
3. Abschnitt: Gemeindepädagogik
4. Abschnitt: Vertiefung und Festigung der Praxiserfahrung in der Ausübung pfarramtlicher Dienste

Von der aufgeführten Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte eins bis drei kann auch abgewichen werden.

3.2 In den Ausbildungsabschnitten eins bis drei werden die spezifisch pastoraltheologischen Fragen im Hinblick auf den Pfarrdienst im Ehrenamt und im Hinblick auf die theologische Existenz im weltlichen Beruf und in der Gesellschaft behandelt.

3.3 Die Kenntnis und die Anwendung rechtlicher Vorschriften und Ordnungen der Württembergischen Landeskirche werden in den Ausbildungsabschnitten eins bis drei vermittelt.

3.4 Der vierte Ausbildungsabschnitt dient der weiteren Einübung in die pfarramtliche Praxis zur Vertiefung und Festigung der praktischen Kenntnisse und Erfahrungen.

3.5 Eine religionspädagogische Ausbildung für den Unterricht an öffentlichen Schulen ist nicht vorgesehen. Durch diese Ausbildung wird keine Lehrbefähigung für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erworben.

3.6 Die Ausbildung geschieht sowohl vor Ort durch angeleiteten Dienst in der Gemeinde als auch durch Ausbildungsveranstaltungen. Der Vikar i. E. oder die Vikarin i. E. sind zu beidem verpflichtet.

3.7 Die Ausbildung vor Ort in der Gemeinde Der Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin führt den Vikar i. E. oder die Vikarin i. E. entspre-

chend des Ausbildungsabschnittes in die jeweils vorgesehenen Praxisfelder und Dienste ein, begleitet ihn oder sie dabei und steht ihm oder ihr beratend zur Seite. Dazu treffen sie sich regelmäßig zur Planung, Vorbereitung und Auswertung der für die Ausbildung übertragenen Dienste und Aufgaben. Sie besprechen dabei sowohl die organisatorische als auch die inhaltliche Seite der Ausbildungsaufgaben und der Dienste in der Gemeinde sowie gemeinsam betreffende Vorhaben der Ausbildung. Die zeitliche Beanspruchung für die Ausbildung in der Gemeinde einschließlich der übertragenen Dienste soll ca. 10 Stunden je Woche umfassen. Ausbildungsveranstaltungen (insbesondere Wochenenden) sind bei der zeitlichen Beanspruchung zu berücksichtigen.

3.8 Zu den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen gehören für jeden Ausbildungsabschnitt zwei Kurswochen (ggf. auch aufgeteilt) und fünf Wochenenden, die vom Pfarrseminar und von den anderen beauftragten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Ausbildungsveranstaltungen dienen der theologischen Besinnung, der Vorbereitung und der kritischen Reflexion des Dienstes in Kirche, Gemeinde und Gesellschaft.

3.9 Das Nähere der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan. Dieser wird vom Pfarrseminar aufgestellt, vom Kuratorium des Pfarrseminars beschlossen und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.

3.10 Im übrigen gelten die in den Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst unter Nrn 6 und 8 aufgeführten Grundsätze und Grundlinien über inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Ausbildung entsprechend, und zwar im Rahmen des Ausbildungsplans für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt, soweit nicht das Bestehen eines entgeltlichen Dienstverhältnisses vorausgesetzt wird.

### 4 Ausbildungszeit

Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von etwa fünf Jahren. Für die ersten drei Ausbildungsabschnitte ist jeweils ein Jahr vorgesehen. Für den vierten Abschnitt sind zwei Jahre vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat eine Verkürzung des vierten Abschnittes beschließen.

In Ausnahmefällen ist eine Unterbrechung der Ausbildung nach Abschluß eines Ausbildungsabschnittes möglich. Bevor der Oberkirchenrat einer späteren Fortsetzung der Ausbildung zustimmt, ist von ihm zu überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch vorliegen. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung nach einer Unterbrechung besteht nicht. Die Ausbildung muß innerhalb von sieben Jahren seit Antritt der Ausbildung abgeschlossen sein. In besonderen

Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat diese Frist um zwei Jahre verlängern.

## 5 Beendigung der Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt

5.1 Nach den Ausbildungsabschnitten eins bis drei ist jeweils eine Teilprüfung, nach Abschluß des dritten Ausbildungsabschnittes ist die Schlußprüfung abzulegen. Diese Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse im Sinne von § 74 a Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz, d. h. die Prüflinge müssen nachweisen, daß sie die für die pfarramtlichen Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben haben.

Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (PO V).

5.2 Am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsabschnittes findet eine Auswertung der Ausbildung des zurückliegenden Abschnittes durch den Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin zusammen mit dem Pfarrseminar statt.

Am Ende des dritten Ausbildungsabschnittes findet eine Auswertung der gesamten zurückliegenden Ausbildungszeit statt. Diese Auswertung wird unter Beteiligung des Vikars i. E. oder der Vikarin i. E. von dem zuständigen Ausbildungspfarrer oder der zuständigen Ausbildungspfarrerin sowie von dem Dekan oder der Dekanin vorgenommen. Sie hat eine Beurteilung der Eignung für den Pfarrdienst im Ehrenamt zu enthalten. In dieser Auswertung ist darüber hinaus zum zukünftigen Einsatz während des vierten Ausbildungsabschnittes Stellung zu nehmen.

In der Mitte des vierten Ausbildungsabschnittes ist von dem Dekan oder der Dekanin unter Beteiligung des Vikars i. E. oder der Vikarin i. E. und des Ausbildungspfarrers oder der Ausbildungspfarrerin eine Beurteilung vorzulegen, aus der hervorzugehen hat, ob der Vikar i. E. oder die Vikarin i. E. erwarten läßt, daß er oder sie die in § 74 a Württembergisches Pfarrergesetz aufgeführten Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst im Ehrenamt erfüllt. Darüber hinaus ist zum zukünftigen Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt Stellung zu nehmen.

5.3 Die Ausbildung endet nach Ablauf des vierten Ausbildungsabschnittes.

## 6 Pfarrdienst im Ehrenamt

Der Landesbischof kann in den Pfarrdienst im Ehrenamt aufnehmen, wer den Nachweis der praktisch-theologischen Kenntnisse durch Bestehen der vorgesehenen Prüfung (PO V) erbracht hat sowie sich im vierten

Ausbildungsabschnitt bewährt hat und die weiteren in § 74 a Württembergisches Pfarrergesetz genannten Voraussetzungen erfüllt.

7 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

D r. D a u r

## Preis der Landeskirche „Bibel und Gemeinde“

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 9. Dezember 1997 AZ 10.10-1 Nr. 10

### § 1

Der Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. Juni 1991 (Abl. 54 S. 565), geändert durch Erlaß vom 3. Dezember 1996 (Abl. 57 S. 197), erhält folgende Fassung:

„Aus Anlaß des „Jahres mit der Bibel 1992“ stiftet die Evangelische Landeskirche in Württemberg einen Preis „Bibel und Gemeinde“, der erstmals im Jahr 1992 und künftig fortfolgend in jedem zweiten Jahr verliehen wird.

Der Preis wird jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer an Einzelpersonen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), Gruppen oder Gemeinden vergeben, die auf besondere und originelle Weise die Bibel zu den Menschen bringen, sie in der Gemeinde heimisch machen und den Umgang mit der Bibel und die Kenntnisse ihres Inhalts fördern.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 6.000 DM. Im einzelnen gelten folgende Richtlinien für die Vergabe:

1. Der Preis wird in jedem zweiten Jahr ausgeschrieben und verliehen. Er kann ausgesetzt oder geteilt werden. Er wird durch den Landesbischof oder einen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Bibelsonntag des Folgejahres übergeben.

2. Der Preis kann sowohl an Einzelpersonen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) wie auch an Gruppen oder Gemeinden vergeben werden. Preisträger können nur Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinden sein, die zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören oder im Rahmen der Evangelischen Allianz oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Württemberg arbeiten. Die Verleihung des Preises soll wiederum der Förderung des Umgangs mit der Bibel im weitesten Sinne dienen; sie ist jedoch an keine Bedingung gebunden.

3. Die Preisträger werden durch ein Kuratorium ausgewählt. In das Kuratorium beruft der Landesbischof auf jeweils sechs Jahre einen Prälaten, ein weiteres Mitglied des Oberkirchenrats, einen Dekan, einen Vertreter des Evangelischen Gemeindedienstes, einen Vertreter der Württembergischen Bibelgesellschaft und einen Vertreter des Evangelischen Jugendwerks. Das Kuratorium tagt unter dem Vorsitz des Landesbischofs. Die Geschäftsführung des Kuratoriums liegt beim Geschäftsführer der Württembergischen Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 70520 Stuttgart.

4. Bewerbungen um und Vorschläge für die Verleihung des Preises können beim Geschäftsführer des Kuratoriums eingereicht werden. Die Bewerbung oder der Vorschlag soll schriftlich vorgelegt und begründet sein.“

## § 2

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1998 in Kraft.

D r. D a u r

## Stiftung Kirche und Kunst

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 19. Dezember 1997 AZ 13.91-9 Nr. 7

Nachstehend wird die Satzung der „Stiftung Kirche und Kunst“ mitgeteilt.

D r. D a u r

### Stiftung Kirche und Kunst

Der Verein für Kirche und Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg errichtet hiermit die „Stiftung Kirche und Kunst“ und gibt ihr folgende Satzung:

#### I. Name und Zweck der Stiftung

##### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung heißt „Stiftung Kirche und Kunst“; sie ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung nach § 65 der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Abl. 56 S. 242 ff.).

(2) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

## § 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung soll Vorhaben zur künstlerischen Ausgestaltung kirchlicher Gebäude und Räume sowie des gottesdienstlichen und kirchlichen Lebens unterstützen; es sollen insbesondere Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern gefördert werden, die sich mit der Botschaft des christlichen Glaubens, dem kirchlichen Auftrag und ihrer Bedeutung im Leben der Menschen auseinandersetzen.

(2) Die Stiftung erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen für einzelne Vorhaben, durch den Ankauf von Einzelstücken sowie durch Ausstellungen, Wettbewerbe und Publikationen; sie kann sich für ihre Fördermaßnahmen Richtlinien geben.

## II. Vermögen

### § 3

Stiftungsvermögen

(1) Der Verein für Kirche und Kunst in der Evang. Landeskirche in Württemberg e.V. stattet die Stiftung mit einem Vermögen von 150.000 DM aus.

(2) Zustiftungen sind mit Zustimmung des Stiftungsrats möglich und wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

## III. Verwaltung und Leitung

### § 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat (§ 7),
2. der Vorstand (§ 5).

### § 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem/einer Finanzbeauftragten.

(2) Die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Oberkirchenrats.

(3) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus. Die Mitglieder vertreten die Stiftung je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter/die Stellvertreterin des ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsbe-rechtigt ist.

## § 6

## Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung sowie für alle Angelegenheiten der Stiftung verantwortlich, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats; die Geschäftsstelle der Stiftung wird beim Oberkirchenrat eingerichtet.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Sitzungen sowie die Durchführung von Beschlüssen des Stiftungsrats,
  - Vorberatung des Rechenschaftsberichtes zur Vorlage an den Stiftungsrat,
  - Vorberatung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr,
  - Entscheidung über Anträge auf Förderung von Einzelprojekten im Rahmen der Zuschußrichtlinien,
  - Unterrichtung des Stiftungsrats über Angelegenheiten, die für die Stiftung von besonderer Bedeutung sind.

## § 7

## Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören mindestens neun, jedoch nicht mehr als zwölf Personen an.
- (2) In den Stiftungsrat entsenden
- der Verein für Kirche und Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
  - die Württ. Evang. Landessynode und
  - der Evangelische Oberkirchenrat je drei Mitglieder.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen bis zu drei weitere Personen zuwählen; dabei ist darauf zu achten, daß Personen gewonnen werden, die dem Auftrag der Landeskirche verbunden sind und den Zweck der Stiftung unterstützen.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre; sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Landessynode in der Württembergischen Landeskirche. Wiederwahl sowie die erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu berufenen Stiftungsrats im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein.

## § 8

## Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 5 Abs. 1).

- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
- die Richtlinien zur Förderung von Einzelprojekten,
  - die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
  - die Bewilligung außerplanmäßiger Vorhaben unter der Voraussetzung, daß die Finanzierung gesichert und nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung des Stiftungszwecks nicht zu erwarten sind,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung,
  - die Annahme von Zustiftungen und
  - die Feststellung des Haushaltsplanes.

Entscheidungen nach Abs. 2 lit. f) bis i) bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

- (3) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht; dieses kann von mindestens drei Mitgliedern gemeinsam wahrgenommen werden.

## § 9

## Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat mit schriftlicher Einladung, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im übrigen so oft, wie es der Gang der Geschäfte in der Stiftung erfordert, ein. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat ein und leitet diese; im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der/die Vorsitzende hat den Stiftungsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats dies schriftlich verlangt. Dies gilt auch, wenn der Oberkirchenrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Einberufung des Stiftungsrats verlangt.
- (3) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Dieser hat über die Sitzungen des Stiftungsrats eine Niederschrift in der Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer.

## § 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung  
des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(2) Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats zustimmen, können Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht unter § 8 Abs. 3 f) bis i) fallen, im Wege des Umlaufs beschlossen werden.

(3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## IV. Aufhebung

## § 11

## Heimfall

Ändert der Stiftungsrat den Zweck der Stiftung oder hebt er die „Stiftung Kirche und Kunst“ auf (vgl. § 8 lit. g) oder wird die Stiftung aus anderen Gründen aufgehoben, so fällt das Stiftungsvermögen, das aus dem Grundstockvermögen der Landeskirche (vgl. § 3 Abs. 2) der Stiftung zugewandt wurde, wieder an die Landeskirche zurück.

## V. Übergangsregelung

## § 12

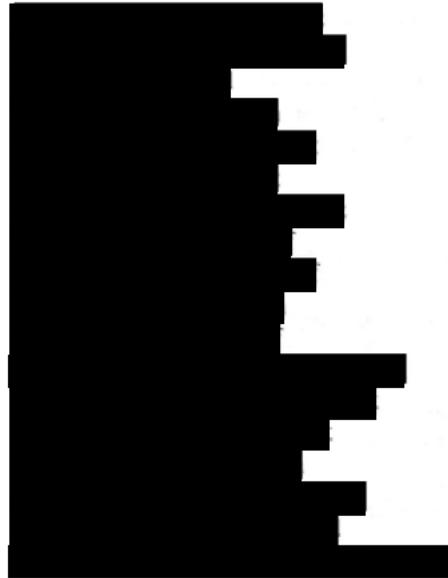
Die Amtsperiode des Stiftungsrats, die im Jahr 1998 beginnt, endet zu dem in § 7 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz der Satzung genannten Zeitpunkt.

Zweite Dienstprüfung für Diakone  
1997

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. Dezember 1997 AZ 54.60-5 Nr. 90

Im Jahr 1997 haben folgende Diakoninnen und Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff.):



b) Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):



c) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):



d) Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff.):

## Stundenermäßigung für schwerbehinderte Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie sonstige Lehrkräfte

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 1997 AZ 25.00 zu Nr. 560

Nach § 1 Absatz 1 b der Verordnung des Oberkirchenrats über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1996 (Abl. 57 S. 196), werden bei schwerbehinderten Lehrkräften die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg über die Stundenermäßigung schwerbehinderter Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß angewandt. Das Nähere hierzu wird vom Oberkirchenrat bestimmt.

Die Deputatsermäßigung wird anstelle des nach dem Schwerbehindertengesetz zustehenden Zusatzurlaubs gewährt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Verwaltungsvorschrift vom 11. Juli 1997 die Verwaltungsvorschrift über die Schwerbehindertenermäßigung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Wirkung vom 5. August 1997 geändert.

Deshalb wäre die bisherige Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 b der Arbeitszeitverordnung für Kirchenbeamte, die die damals geltende Regelung wiedergab, zu ändern. Zukünftig werden die jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Schwerbehindertenermäßigung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Die vorgenannte Anmerkung entfällt deshalb mit sofortiger Wirkung.

D r. D a u r

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Dezember 1997 AZ 30.20 Nr. 59

1. Die Evang. Kirchengemeinde Lindach, Dek. Schwäbisch Gmünd, wurde mit Wirkung vom 4. März 1997 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Lindach-Mutlangen.

2. Die Evang. Kirchengemeinde Enzenhart, Dek. Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 10. November 1997 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Nürtingen-Enzenhardt.

3. Von der Evang. Stadtkirchengemeinde Esslingen, Dek. Esslingen, wurde das Haus Kanalstr. 22 mit Wirkung vom 27. August 1997 abgetrennt und der Evang. Johanneskirchengemeinde Esslingen angegliedert.

4. Von der Evang. Kirchengemeinde Hermaringen, Dek. Heidenheim, wurde der Gemeindebezirk Burgberg mit Wirkung vom 29. August 1997 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Hürben angegliedert.

5. Teile des Gemeindebezirks der Evang. Kirchengemeinde Sontheim, Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 von dieser Kirchengemeinde losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Brenz angegliedert.

6. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Gesamtkirchengemeinde Grömbach/Wörnersberg mit Verfügung vom 21. Oktober 1993, AZ II/4-7142.15/63, anerkannt. Mit der Anerkennung erlangte die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

D r. D a u r

## Sammlungskalender 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Dezember 1997 AZ 52.2 Nr. 65

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1998 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1998	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Württemberg und Baden	02.03. – 08.03.	02.03. – 08.03.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	21.09. – 27.09.	21.09. – 27.09.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverbände Baden-Württemberg und Baden	27.03. – 05.04.	27.03. – 05.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	21.06. – 28.06.	21.06. – 28.06.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	04.07. – 12.07.	04.07. – 12.07.

Dr. Daur

## Dienstnachrichten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

[REDACTED]

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänseidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**

Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse**

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart  
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)